

## 4.3 Gebührentarif zur Satzung für die Stadtbibliothek Viersen (gültig ab 01.06.2016)

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines, Aufgabe, Zweck, Bestand

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Viersen im Sinne des § 8 GO NRW. Sie besteht aus der zentralen Hauptstelle in Viersen und Zweigstellen in den übrigen Stadtteilen.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Viersen und dem Benutzer oder Benutzerin der Stadtbibliothek untersteht dem öffentlichen Recht.
3. Die Aufgaben der Stadtbibliothek sind die Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung von Büchern, sonstigen Medien (Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger) und Informationen einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.
4. Jeder kann die Stadtbibliothek im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nach den Bestimmungen dieser Satzung benutzen und insbesondere Bücher und sonstige Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
5. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung der Stadtbibliothek besondere Bestimmungen treffen.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme eines bestimmten Medienwerks in den Bestand der Bibliothek besteht nicht.

### § 2 Zulassung

1. Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund eines persönlichen Antrags und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.  
Mit dem Antrag ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer die Satzungsbedingungen an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift zu erklären, dass er dem Benutzungsverhältnis zustimmt und für die entstehenden Gebühren und Schadensersatzansprüche der Stadtbibliothek des minderjährigen Benutzers einsteht. Ebenso ist die Anerkennung dieser Satzung durch den gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

### § 3 Benutzerausweis

1. Jeder Benutzer, der Bücher oder sonstige Medien entleihen will, erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Bei jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Benutzerausweis natürlicher Personen ist personenbezogen und nicht übertragbar. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Änderungen des Wohnsitzes und der Personalien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Juristische Personen oder Personenvereinigungen erhalten einen Benutzerausweis, der in der Stadtbibliothek verbleibt und bei Vorlage einer Berechtigung an Mitarbeiter/innen für die Dauer der Ausleihe übertragen wird. Bei Ausstellung des Benutzerausweises wird eine Ausweisnummer vergeben. Auch verfügt der Benutzer für die Nutzung bestimmter Serviceleistungen (Nutzung digitaler Angebote der Stadtbibliothek) über ein personalisiertes Passwort. Ausweisnummer und Passwort sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

2. Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 11 dieser Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
3. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer oder der gesetzliche Vertreter, der nach § 2 seine Einwilligung zur Benutzung gegeben hat.

#### § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek, insbesondere zur Erstellung einer bibliotheksinternen Statistik, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- ggf. E-Mail-Adresse,
- Bezeichnung der entliehenen Medien,
- bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters,

Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch der gesetzliche Vertreter, ist auf die Verarbeitung der vorgenannten Daten hinzuweisen. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erklärt sich im Antrag durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.

#### § 5 Ausleihe und Leihfrist

1. Die allgemeine Berechtigung zur Ausleihe wird durch die Aushändigung des Benutzerausweises an den Benutzer bescheinigt.  
Die Berechtigung gilt für 12 Monate ab Aktivierung des Ausweises durch Entleiherung und wird im Falle der Verlängerung für ein weiteres Jahr wiederum nach Entleiherung oder Verlängerung des ersten Mediums wirksam. Bei der Berechtigung für Ermäßigungen wird nach Ablauf der Jahresfrist die Ausleihberechtigung auf Antrag des Benutzers durch die Stadtbibliothek jeweils erneut festgestellt und um ein weiteres Jahr verlängert, es muss in dem Fall für das betreffende Ausleihjahr eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.
2. Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß zu verbuchen bzw. verbuchen zu lassen.
3. Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Die Leihfrist beträgt für Bücher 28 Tage, für CD-ROMs, Konsolenspiele, Hörbücher und entlehbare Zeitschriften 14 Tage sowie für DVDs und Blu-Ray-Discs 7 Tage. In besonderen Fällen, vor allem bei mehrfacher Vormerkung eines Mediums, bleibt die Festlegung einer kürzeren Leihfrist vorbehalten. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn das Medium nicht vorgemerkt ist.  
Die Verlängerungsfrist beträgt bei Büchern, CD-ROMs, Konsolenspielen, Hörbüchern und entlehbaren Zeitschriften 14 Tage, bei DVDs und Blu-Ray-Discs 7 Tage. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von drei Ausleihperioden erreicht ist. In besonderen Fällen bleibt die Festlegung einer individuellen Verlängerungsfrist vorbehalten.
5. Die Rückgabe der Medien muss vor Ablauf der Ausleihfrist während der Rückgabezeiten (späteste Rückgabemöglichkeit Ende der Öffnungszeiten des letzten Rückgabetermins) erfolgen. Bei nicht fristgerechter Rückgabe werden vom Benutzer unabhängig vom Zugang einer Mahnung Gebühren erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, wird der Gesamtwert der Medien einschließlich ausstehender Gebühren beigetrieben.
6. Die Existenz der Außenrückgabe ist ein zusätzlicher Service der Stadtbibliothek und entbindet den Benutzer nicht von der Pflicht, Medien fristgerecht abzugeben.
7. Solange ein Benutzer die Leihfrist unberechtigt überschreitet, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
8. Die Anzahl der an den Benutzer zur Ausleihe kommenden Medien kann begrenzt werden.
9. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Vormerkung auszuschließen.

10. Bei der Ausleihe von Ton- und Bildträgern (DVDs, Blu-Ray-Discs, Konsolenspielen) sind die Bestimmungen der FSK-Altersgrenze zu beachten. Sie dürfen nur für private Zwecke benutzt werden, insbesondere nicht für öffentliche Vorführungen.

## § 6 Gebührenpflichtige Tatbestände

### Gebührenschildner, Fälligkeit

1. Für die Ausstellung und die Verlängerung eines Benutzerausweises (§ 5 Nr.1) werden Gebühren erhoben, ebenso bei Überschreiten der Leihfrist (§ 5 Nr. 5) und für besondere Dienste. Die gebührenpflichtigen Tatbestände sind im Einzelnen in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu zahlen. Die Höhe der Gebühren richtet sich ebenfalls nach dem anliegenden Gebührentarif.
3. Gebührenschildner ist der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zusätzlich der gesetzliche Vertreter. Die Gebühren sind mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (Nr. 1) fällig, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung.

## § 7 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht in der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Hierfür gelten die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und die Richtlinien des Internationalen Leihverkehrs.

## § 8 Internet-Arbeitsplätze und Nutzung der Hot-Spots

1. Der Benutzer kann die Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen besondere Zulassung benutzen (gemäß § 2 Nr. 1).
2. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken. Sie übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
3. Die Weitergabe von Benutzerinformationen und Kennwörtern ist untersagt.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
5. Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt. Maßnahmen, die die technische Infrastruktur der Stadtbibliothek gefährden, sind zu unterlassen.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten – entstanden sind.
7. Bei Nutzung eines Internet-Arbeitsplatzes ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dies unterlässt, hat der Stadtbibliothek den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Stadtbibliothek ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.
8. Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtender, jugendgefährdender und/oder pornografischer Informationen ist nicht gestattet.
9. Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
10. Personen, die gegen die in § 8 genannten Vorschriften verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Geräten bzw.

Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Stadtbibliothek zu ersetzen.

## § 9 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien schonend zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor Entleihung von dem ordnungsgemäßen Zustand sowie der Vollständigkeit der Medien zu überzeugen. Etwaige Mängel oder fehlende Medien sind vor der Entleihung dem Bibliothekspersonal zu melden. Der aktuelle Benutzer haftet für beschädigte und fehlende Medien.
2. Verlorengegangene sowie stark beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien müssen durch Neukauf ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, so ist mit einer von der Bibliothek zu benennenden gleichwertigen Medieneinheit oder durch Zahlung eines von der Bibliothek ermittelten Geldbetrages (Zeitwert) Ersatz zu leisten. In gleicher Weise wird auch bei Zubehör von Medien sowie bei Verpackungsmaterial verfahren.  
Es haftet der aktuelle Benutzer, wenn das Medium beschädigt zurückgebracht worden ist und vor Entleihung eine solche nicht gemeldet worden ist. Bei geringer Beschädigung ist als Mindestleistung der im anliegenden Gebührentarif aufgeführte Betrag zu zahlen. Bei Bildern aus der Artothek ist der Zeitwert zu ersetzen (§ 12).  
Vom Benutzer zurückgegebene Medien werden vom Bibliothekspersonal vor der Rücksortierung in den Bestand und erneuter Entleihung auf Beschädigungen hin kontrolliert. Es besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf sofortige Kontrolle während des Rückgabevorgangs.
3. Die Stadtbibliothek haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die durch die Medienbenutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte elektronische Geräte, Datenbanken und Medien wie CDs, CD-ROMS, DVDs, Konsolenspiele u.a. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Neuwertigkeit der zur Ausleihe angebotenen Medien. Bei Qualitätsmängeln an den ausgeliehenen Medien hat der Benutzer keine Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Rückerstattung der von ihm gezahlten Gebühr.
4. Bei Einsatz des Büchereiausweises oder der Ausweisnummer zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen (Ausleihstationen, PC-Arbeitsplätzen, Kassensautomat) ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dies unterlässt, hat der Bibliothek den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Bibliothek ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen. Benutzer haften für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte entstehen.
5. Für die Benutzung von Internet und Multimedia gelten besondere Benutzungsregeln und Gebühren. Diese sind den eigens dafür bereitgelegten Informationsblättern zu entnehmen.
6. Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
7. Für Gegenstände, die während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek den Benutzern abhandenkommen oder durch Dritte beschädigt werden, haftet die Stadt nicht.

## § 10 Hausordnung

1. Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.
2. Störendes Verhalten sowie Rauchen und Alkoholgenuß in den Räumen der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen ist nicht gestattet.
3. Zum sofortigen Verzehr gedachte Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden.
4. Tiere (ausgenommen Führungshunde für Blinde) dürfen nicht mit ins Gebäude genommen werden.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht in Anspruch nehmen. Sollten sie vor Ausbruch der Krankheit bereits Medien ausgeliehen haben, sind sie verpflichtet, der Stadtbibliothek unverzüglich von der Erkrankung Mitteilung zu machen und die entliehenen Medien für die von der Stadt zu treffenden Maßnahmen bereitzuhalten.

## § 11 Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
2. Benutzer, die die Leihfristen überschreiten, die Rückgabe entliehener Medien trotz Mahnung verweigern, fällige Kosten und Gebühren nicht bezahlen, Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
3. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
4. Der Ausschluss kann aufgehoben werden, wenn der Benutzer seinen Pflichten nachgekommen ist und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass er dies auch künftig tun wird.

## § 12 Kinder- und Jugendartothek

1. Die Artothek ist Teil der Stadtbibliothek.
2. Die Bilder der Artothek werden verliehen, wenn der Benutzer einen gültigen Benutzerausweis (gem. § 2) vorlegt.
3. Die Bilder sind gegen Verlust und Beschädigung nicht versichert.
4. Die Leihfrist beträgt 8 Wochen und kann um weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn dies bis zum Ablauf der ersten Leihfrist beantragt worden ist.
5. Die Bilder sind gerahmt und mit einer Kunststoffverglasung sowie einem Haken zum Aufhängen versehen. Die Bilder dürfen nicht aus dem Rahmen genommen und der Haken nicht entfernt oder ersetzt werden.
6. Bei der Ausleihe wird jedes Bild in einem Transportkarton mit Gurtbändern übergeben. Der Transportkarton und die Gurtbänder sind Zubehör des Bildes.
7. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter (§ 2 Nr. 2) hat die bei Kunstgegenständen erforderliche Sorgfalt zu beachten. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, entlehene Bilder samt Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Er hat auch darauf zu achten, dass nur dann Bilder aufgehängt werden, wenn die Aufhängevorrichtungen wie Ösen, Bänder, Haken, Schrauben und Nägel etc. der Beanspruchung standhalten. Er hat ferner für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen ordnungsgemäßen Rücktransport zu sorgen. Jedes Bild ist in der Verpackung zurückzugeben, in der es übergeben wurde.
8. Minderjährige und ihre gesetzlichen Vertreter (§ 2 Nr. 2) haften nach den Regelungen des § 9.
9. Im Übrigen finden auf die ausleihbaren Bilder die Regeln dieser Satzung Anwendung.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbibliothek Viersen vom 16.07.1990 in der Fassung vom 29.11.2011 einschließlich des Gebührentarifes zur Satzung für die Stadtbibliothek Viersen außer Kraft.

Die Satzung wurde am 29.02.2016 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 8 vom 17.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 01.03.2016

gez. A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 8 vom 17.03.2016